

Epigraphisches.

Eine Inschrift von der Insel Keos.

Das neueste Heft der *Ἐφημερίς Ἀρχαιολογική*, Nr. 51, welches ich der freundlichen Mittheilung des Herrn Aristides Kyprianos in Tripolizza verdanke, bringt außer zahlreichen zum Theil werthvollen Inschriften, die meist Attika angehören, auch Bruchstücke einer großen Inschrift von Julis auf der Insel Keos, enthaltend einen Beschluß der Bule und Eklesia über die Todtenbestattung. Daß die Bewohner jener Insel hierbei manche alte, eigenthümliche Gebräuche beobachteten, ist bekannt, ich verweise nur auf Welckers Kl. Schriften Bd. II. S. 502 ff. und schon aus diesem Grunde verdient die Inschrift Beachtung, die leider sehr verstümmelt ist.

Am 5. Juli 1858 ward in den Trümmern einer Kirche diese Inschrift, welche auf drei Seiten einer Steinplatte sich findet, entdeckt,

und ist in dem eben erwähnten Hefte der athenischen Zeitschrift unter Nr. 3527. 28. 29 abgedruckt. Nr. 3529 bildet offenbar den Anfang des Psephisma, wie gleich die erste Zeile ἐδ]ΟΞΕΝΤΗ ΒΟΥΛΗ ΚΑΙ ΤΗ ΕΚΚΛΗ[σίου beweist, doch ist von den 32 Zeilen dieser Seite nur sehr wenig lesbar. Besser erhalten ist Nr. 3527, wie es scheint, unmittelbar an die vorige Inschrift sich anschließend. Sie besteht aus 32 Zeilen, jede Zeile aus 33 Buchstaben, doch war wie es scheint die letzte Stelle der Zeile manchmal leer gelassen: Zeile 17 ist mit kleiner Schrift und sehr eng geschrieben. Ich füge diese Inschrift hier bei, indem ich sie mit einigen Bemerkungen begleite, mögen recht bald Andere den Versuch einer vollständigen Restitution machen.

(Siehe die Beilage).

B. 2 scheint mir in folgender Weise zu ergänzen: (ἐξεῖναι) δὲ θά(π)τειν τὸν θανόντα ἐν ἱμα(τί)ο(ις) τρι(οἰ)σι λευκοῖς, στρώματι καὶ ἐνδύματι (καὶ περ)ιβλήματι· ἐξεῖναι δὲ καὶ ἐν ἐν(ί) ἢ δυ(οῖν)ο(ῖν), μὴ πλέονος ἀξίους τοῖς τρι(οἰ)σι (ἐ)κα(τὸν) δ(ραχ)μέων. Diese Bestimmung erinnert ganz an das Solonische Gesetz bei Plutarch vit. Sol. c. 21: ἐναγίζειν δὲ βοῶν οὐκ εἴασεν, οὐδὲ συντιθεῖναι πλέον ἱματίων τριῶν, und wenn man den weitreichenden Einfluß der Solonischen Gesetzgebung bedenkt, der gerade in diesem Punkte selbst über die Grenzen Attikas hinauszugeht *), so wird man wohl nicht irren, wenn man auch die vorliegenden Bestimmungen auf dieselbe Quelle zurückführt: aber erst das Psephisma von Julius zeigt, warum Solon gerade drei Gewänder als Maximum feststellte. Hundert Drachmen für drei Gewänder ist übrigens eine ziemlich hohe Summe: ein gewöhnliches Gewand kostete etwa 10, 12, 16, höchstens 20 Drachmen (s. Böckh Staatshaush. Vd. I. S. 148), allein Prachtgewänder werden sogar mit 3 Minen bezahlt, und daß man den Todten das Beste mitgab, versteht sich von selbst. Die Structur des Satzes, wie ich ihn ergänzt habe, ist zwar etwas frei, aber nicht unklar: die Worte ἐξεῖναι δὲ καὶ ἐν ἐν(ί) ἢ δυ(οῖν) sind als Parenthese zu betrachten, und nun schließt sich die Bestimmung des Maximums an die drei vorher erwähnten Gewänder an: weshalb der Verfasser dieses Psephisma diese freiere Construction der üblichen μὴ πλέονος ἀξίων τῶν τριῶν vorzog, liegt auf der Hand. Diese Sitte den Todten Gewänder mitzugeben, die durch die Gesetzgebung auf das Maß des nothwendigen Bedürfnisses zurückgeführt ward, erinnert mich an eine Stelle bei Euripides Hecuba B. 573, wo die Bestattung der Polyxena geschildert wird:

ἀλλ' οἱ μὲν αὐτῶν τὴν θανοῦσαν ἐκ χερῶν

*) Cicero de Leg. II 25: „nam de tribus riciniis et pleraque illa Solonis sunt.“

1 Ο ΔΕ ΝΟ ΟΙ ΠΕΡΙ Τ ΓΚΑ . . . ΟΙ . . . Ω
 . . ΔΕ ΟΑ Γ Ε Ν Τ Ο Ν Θ Α Ν Ο Ν Τ Α Ε Ν Ε Μ Ι . . . Ο
 . Σ Ι Λ Ε Υ Κ Ο Ι Ξ Ε Τ Ρ Ω Μ Α Τ Ε Κ Α Ι Ε Ν Δ Υ Μ Α Τ Α
 . . Ι Β Λ Ε Μ Α Τ Ι Ε Ξ Ε Ν Α Ι Δ Ε Κ Α Ι Ε Ν Ε Α Ο
 5 . Π Λ Ε Ο Ν Ο Ξ Α Ξ Ι Ο Ι Ξ Τ Ο Ι Ξ Τ Ρ Ι Ξ Ι - Κ Ρ . . . Δ
 . Λ Ε Ω Ε Χ Φ Ε Ρ Ε Ν Δ Ε Ε Γ Κ Λ Ι Ν Η Ι Ξ Ν Ι . . . Ω
 . . . Ε Κ Α Λ Υ Π Τ Ε Ν Τ Α Δ Ο Ξ Τ Ο Υ Ε Ρ . . . Ο Ι Τ
 Ι Ο Ι Σ Φ Ε Ρ Ε Ν Δ Ε Ο Ι Ν Ο Ν Ε Π Ι Τ Ο Ξ Η Ε
 . Ρ Ι Ω Ν Χ Ω Ν Κ Α Ι Ε Λ Α Ι Ο Ν Μ Ε Π Α - Ο Μ Ε Ξ Ο Ε
 10 . - Γ Ε Ι Ν Α Π Ο Φ Ε Ρ Ε Ξ Ο Α Η Ο Ι Ι Ο Α . . . Τ Α
 . Α Τ Α Κ Ε Κ Α Λ Υ Μ Ε Ν Ο Ν Ξ Ι Ω Π Η Ι Μ Ε Λ Ο
 Ι Η Ν Α Π Ρ Ο Ξ Φ Α Γ Ι Ω Ι Ρ Ε Ξ Θ . . . Α Τ . . Τ Α Π
 . Η Γ Κ Λ Ι Ν Η Ν Α Π Ο Τ Ο Υ Ξ . . . Υ
 . Α - Δ Ε Ξ Φ Ε Ρ Ε Ν Ε Ν Δ Ο Ξ Ε Τ Η Ι Δ Ε Υ Ξ Ε Ι Ρ Α Ι
 15 . Ο Ο Α Ι Ν Ε Ν Τ Η Ν Ο Ι Κ Η Ν Ε Λ Ε Υ Θ Ε Ρ Ο Ν . Α Λ
 . Π Ρ Ω Τ Ο Ν Ε Ρ Ι - Α Λ
 . Ν Α Ε Π Η Ν Δ Ε Δ Ι Α Ρ Α Ν Θ Η Κ Α Θ Α Ρ Η Ν Ε Ν Α Ι Τ Η Ν Ο Ι Κ Ι Α Ν Κ Α Ι Θ Υ Η Θ Υ Ε Ν Ε Φ Ι
 . Τ Α Ξ Γ Υ Ν Α Ι Κ Α Ξ Π Ι Τ Ω Κ Η Δ
 . Π Ι Γ Ν Α Ι Π Ρ Ο Τ Ε Ρ Α Ξ Τ Ω Ν . . Α Ν Δ Ρ Ω Ν Α Π
 20 . Η Μ Α Τ Ο Ξ Ε Ρ Ι Τ Ω Ι Θ Α Ν Ο Ν Τ Ι Τ Ρ Ι Η Κ Ο Ξ
 . Ο Ι Ε Ν Μ Ε Υ Ρ Ο Τ Ι Θ Ε Ν Α Ι Κ Υ Λ Ι Κ Α Υ Ρ Ο Τ
 . Η Ν Μ Ε Δ Ε Τ Ο Υ Λ Ω Ρ Ε Κ Χ Ε Ν Μ Ε Δ Ε Τ Α Λ Λ Υ
 Τ Α Φ Ε Ρ Ε Ν Ε Π Ι Τ Ο Η Μ Α Ο Ρ Ο Υ Α Ν Θ Α Ν Η Ι Ο Υ
 . Ε Ν Ι Χ Ο Ε Ι Μ Ε Ι Ε Ν Α Ι Γ Υ Ν Α Ι Κ Α Π . . Ξ Τ Ι
 25 . Ι Η Ν Α Λ Λ Α Ξ Ε Τ Α Ξ Μ Ι Α Ι Ν Ο Μ Ε Ν Α
 . Α Ξ Μ Η Τ Ε Ρ Α Κ Α Ι Γ Υ Ν Α Ι Κ Α Κ Α Ι
 . Θ Υ Γ Α Τ Ε Ρ Α Π Ρ Ο Ξ Δ Ε Τ Α Υ Τ Α
 . Ν Τ Ε Γ Υ Ν Α Ι Κ Ω Ν Π Α Ι Δ Α Ξ Δ Ε
 . Ι Ε Ψ Ι Ω Ν Α Λ Λ Ο Ν Δ Ε Μ
 30 Λ Ο Υ Ξ Α Μ Ε Ν Ο
 Ι Ο Ο Υ
 Ε Ν Ο Υ

φύλλοις ἔβαλλον, οἱ δὲ πληροῦσιν πυρᾶν
 κορμούς φέροντες πενκίνους.

Wer mit leeren Händen sich naht, muß den Vorwurf hören :

ὁ δ' οὐ φέρων
 πρὸς τοῦ φέροντος τοιάδ' ἤκουσεν κακά.
 Ἔστιγας ὧ κάκιστε τῆ νεάνιδι
 οὐ πέπλον οὐδὲ κόσμον ἐν χεροῖν ἔχων.

Daß die Krieger der Jungfrau Gewänder (πέπλοι) und Schmuck (κόσμος) mit ins Grab geben sollen, ist eine gar zu seltsame Forderung: auch Nauck hat dies bemerkt, und will den Vers ganz streichen: ich muß offen gestehen, daß ich mich mit diesem rein mechanischen Verfahren, wo man in den Werken der classischen Litteratur Alles was man nicht versteht oder zu verbessern weiß, schonungslos tilgt und als Interpolation ausscheidet, nicht bestreunden kann: hier nun fehlt jedes Merkmal, woran sonst Untergeschobenes kenntlich ist: ich habe schon längst den Vers wie ich glaube in ganz einfacher Weise hergestellt, indem ich schreibe:

οὐ πέταλον, οὐδὲ κορμόν ἐν χεροῖν ἔχων.

In dem Psephisma von Julius folgen Bestimmungen über die *εκφορά*, die ich nur theilweise zu ergänzen wage. Zeile 8 ist zu lesen: *φέρειν δὲ οἶνον ἐπὶ τὸ σῆ(μα μ)ῆ (πλέον τ)ριῶν χων και ἔλαιον μὴ π(λέ)ον ἕξ (χ)οσ(ων)*, doch ist das letzte Wort nicht sicher. Zeile 10 schreibe ich *ἀποφέρεσθαι (τ)ὸν θα(ρόν)ια κατακαλυμμένον σιωπῆ, μελ(ωδεῖν δὲ ἀν)λημα*. Denn Klötenbegleitung fehlte sicherlich auch in Keos nicht, aber ein Klage lied nach alter Weise anzustimmen war ebenso verpönet, wie in Athen, wo Solon bekanntlich das *θρηεῖν πεποιημένα* untersagte, und die Decemviri in Rom folgen auch hierin der rationalistischen Richtung der Zeit, die alle Poesie des Volkslebens schonungslos vertilgte: „mulieres genas ne radunto neve lessum funeris ergo habento.“ Ueber die Todtenopfer folgt dann nur die kurze Bestimmung: *προσφαιίω (χ)ρησθ(αι κ)ατ(ά) τὰ π(ά)τρια*; hier schonte der Gesetzgeber offenbar das Volksgefühl und wagte nichts an den herkömmlichen Bräuchen zu ändern. Auch in Athen hat Solon nicht etwa, wie neuere Gelehrte, z. B. C. Fr. Hermann (Privatalt. § 39. 20) glaubten, das Todtenopfer überhaupt abgestellt, sondern er verbot nur Kinder zu opfern, auch hier von der Absicht geleitet, unnötigem Aufwande zu steuern, wie ja die ganze Gesetzgebung Solons diesen rein verständigen Charakter an sich trägt; aber gerade das Opfer des Kindes ist eine Sitte, die in das höchste Alterthum hinaufreicht und tieferen Sinn hatte (wie ich ein andermal zeigen werde), mochte man auch in Athen damals kein Bewußtsein von der ursprünglichen Bedeutung dieser Ceremonie haben. Plutarch sagt nur *ἐναγίσειν δὲ βοῶν οὐκ εἴασεν*: und daß andere Todtenopfer auch später noch dargebracht wurden, beweist Aristophanes in den Tagenisten Fr. 1, wo

freilich die verdorbenen Worte des Dichters noch der Verbesserung bedürfen. Die Hdschr. des Stobaeus (CXXI 18) lesen: *καὶ θύομεν αὐτοῖσι τοῖς ἐναγίσμασιν ὡσπερ θεοῖσι, καὶ χοὰς γε (τε) χέομεν αἰτούμεθ' αὐτοὺς δεῦρ' ἀνιέναι τὰγαθά. (τὰ καλὰ).* Ich glaube diese Verse jetzt mit ziemlicher Sicherheit herstellen zu können:

*καὶ θύομεν τούτοισιν οἷς ἐναγίσματα,
ὡσπερ θεοῖσιν, καὶ χοὰς τρεῖς χέομενοι
αἰτούμεθ' αὐτοὺς, δεῦρ' ἀνιέναι τὰγαθά. *)*

Wenn auch meine früher vorgetragene Vermuthung, daß entweder Prodidios von Keos selbst oder doch ein Schüler jenes Sophisten diese Worte in den Tagenisten sprach, das Rechte getroffen haben dürfte, so hatte doch der Dichter zunächst die attische Volkssitte im Auge. Aber wie gerade in jener Zeit alte Gebräuche und Institutionen sehr rasch untergingen, so konnte schon der Verfasser des Platonischen Minos S. 315 das *ιερεῖα προσφάττειν πρὸ τῆς ἐκφορᾶς τοῦ νεκροῦ* als einen alterthümlichen Brauch bezeichnen, den man nur aus Hörensagen kannte.

Die nächsten Bestimmungen des Gesetzes scheinen sich darauf zu beziehen, daß man die *κλίνη*, auf welcher der Todte hinausgetragen worden war, nicht wieder ins Haus bringen dürfe: *τὴν κλίνην ἀπὸ τοῦ οἴκου μὴ) δ' εἰσφέρειν ἐνδοσ.* Dies letztere Wort ist eine dialektische Form für *ἐνδοσ* die auch die alten Grammatiker anführen; in Cramers An. Ox. I. 345. 1 werden *ἐνδοσ* und *ἔξος* ausdrücklich dem Syracusanischen Dialekte zugeschrieben, II. 164, 10 werden dieselben Formen allgemein als dorisch bezeichnet:

*) Nauck, der kürzlich in seinen Euripideischen Studien S. 43 diese Verse behandelt hat, erblickt auch hier, wie er sich ausdrückt eine *elende Interpolation*, und schreibt:

*καὶ θύομεν χυτοῖσι τοῖς ἐναγίσμασιν,
ὡσπερ θεοῖσι, δεῦρ' ἀνιέναι τὰγαθά.*

ohne zu bedenken, daß ein alter Dichter sich unmöglich in dieser Weise ausdrücken konnte. Um nur eines zu erwähnen, *χυτὰ ἐναγίσματα* ist eine völlig unstatthafte Verbindung, zu deren Rechtfertigung Nauck für den Leser seiner Abhandlung, der Aufklärung erwartet, Folgendes bemerkt: „die *χυτὰ ἐναγίσματα* bedürfen kaum der Belegstellen, ich begnüge mich an Eurip. Iphig. Taur. 166 zu erinnern: *Βάκχου τ' οἰνηῶς λοιπὸς Ζουθᾶν τε πόνημα μελισσᾶν, Ἄ νεκροῖς θελκτήρια χεῖται*, so nämlich ist statt *κεῖτ'* zu verbessern, nicht *χεῖται*.“ Diese Stelle, mag man nun *χεῖται* lesen oder *χεῖται* (obwohl ich gar keinen rechten Grund sehe das bedeutungsvolle *χεῖται* mit einem ziemlich müßigen *χεῖται* zu vertauschen) ist ein Beleg für *χοαί*, dessen man allerdings entzathen kann, aber nicht für die unerhörten *χυτὰ ἐναγίσματα*: und es ist dies wohl nur ein Paralogismus, der die Schwäche jener Conjectur verdecken soll: denn daß Nauck den Unterschied zwischen *χοαί* und *ἐναγίσματα* nicht kennen sollte, darf man wohl nicht voraussetzen.

τὸ γοῦν ἔνδος, ἕξος βαρύπονα Λώρια. Dann folgt die Reinigung des Hauses; ἐ(π)ῆ(ν) δὲ (ἐ)σ(πέ)ρα (ῆ, ἀποκα)θαί(ρ)ειν τὴν οἰκ(ί)ην ἐλεύθερον (ἀρ)δα(νίω). Wie man sonst zu diesem Zweck ein irdenes Gefäß aus der Nachbarschaft entlehnte, war vielleicht hier geboten, daß man ein neues eigens zu diesem Zwecke kaufen solle: doch ist die folgende Zeile zu sehr verstümmelt, um die Worte sicher herstellen zu können. Dann heißt es weiter: ἐπὶ δὲ διαφραγῆ, καθαρὴν εἶναι τὴν οἰκίαν καὶ θύη θύειν ἐφ(στια) oder ἐφέστια).

Ferner wird bestimmt (Zeile 18) daß die Frauen eher das Grab verlassen sollen als die Männer, was an das attische Gesetz erinnert, daß die Männer bei der ἐκφορά vorangehen, die Frauen folgen sollen, Demosth. in Macart. 62. Es heißt in unserem Gesetz: τὰς γυναῖκας (τὰς ἐπὶ τῷ κήδ(ει παρούσας ἀ)πιέναι προτέρας τῶν . . ἀνδρῶν ἀπ(ὸ τοῦ σ)ήματος; denn offenbar sind in der Abschrift Zeile 18 die Lücken nicht richtig angegeben; wie die fehlenden Buchstaben der folgenden Zeile zu ergänzen sind, ist schwer zu sagen. Dann folgt das solenne Todtenopfer am dreißigsten Tage: ἐπὶ τῷ θανάτῳ τριηκοσ(τῆ . . . π)οιεῖν. Dem Sinne würde θυσίαν entsprechen, aber der Raum ist für diese Ergänzung nicht ausreichend, θύη oder ἱρά ist aus andern Gründen nicht recht passend, auch befremdet das Fehlen des Artikels bei τριηκοστῆ. Das folgende läßt sich nur theilweise ergänzen: μὴ ὑποτιθέσθαι κίλκα ὑπὸ τ(ὴν στήλ)ην μηδὲ τὸ ὕδωρ ἐκχεῖν μηδὲ ταλλυ τα φέρειν ἐπὶ τὸ (σ)ῆμα. Die nächste Bestimmung lautet: ὕπου ἀν θάνη (τις ἢ ἕξ) ενεχθῆ, μὴ ἰέναι γυναῖκα(ς) π(ρὸ)ς τ(ὴν οἰκ)ίην ἄλλας ἢ τὰς μαινομένας. Der Rest der Inschrift ist zu stark beschädigt, als daß ich eine Restitution versuchen möchte.

Die dritte Inschrift Nr. 3528, auf der einen schmalen Seite derselben Steinplatte befindlich, enthält wie es scheint einen Nachtrag zu jenem Psephisma.

. . ΟΞΕΝΤΗ
 . ΟΥΛΗΙΚΑΙ
 . ΩΙΔΗΜΩΙ
 . . ΙΤΡΙΤΗΙ
 . . . ΤΟΙΣΕΝΙ
 . . Σ . Ο . ΣΚΑ
 . ΑΡΟΥΣΕΙ
 . ΑΙΤΟΣΠΟ
 . ΙΤΑΣΕΣΙ
 . ΡΟΝΔΕΜΗΙ
 . ΝΑΙ ΤΗΝ
 ΟΙΚΙΑΝΚΑΘΑ

HNEINAIM...
 . IANEKTOY
 ΣΕΑΕΥ

d. h. ἔδοξεν τῇ (β)ουλῇ καὶ (τ)ῷ δήμῳ· (τῇ)ι τρίτῃ (ἐπὶ) τοῖς ἐνι(αν)σ(ί)ο(ι)ς κα(θ)αρῶς εἰ(ν)αι τοὺς πο(λί)τας, ἐς ἰ(ε)ρὸν δὲ μὴ ἰ(έ)ναι τὴν οἰκίαν καθαρὴν εἶναι μ(ηδεμ)ίαν ἐκ τοῦ ς ἐ(λ)ευ

Ἐνιαύσια kann hier nicht die jährliche Feier des Todestages sein, welche die Angehörigen des Verstorbenen begehen, sondern vielmehr ein allgemeines Todtenfest, welches an einem bestimmten Tage des Jahres gefeiert wurde, wie in Athen die Γενέσια am fünften Boedromion. Dieser Tag, so wie der folgende, waren ἡμέραι ἀποφράδες, und auch am dritten Tage ist der Besuch der Tempel noch nicht verstatet. Die Ergänzung τοὺς πολίτας scheint sicher, am Schluß ist vielleicht ἐκ τοῦ (ἄστεο)ς ἐλευ(θέραν γυναικα) zu suppliren.

Halle.

Theodor Bergk.